



LANDES-EISSPORT-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit werden ausschließlich männliche Bezeichnungen gewählt. Selbstverständlich sind jedoch Personen allen Geschlechts angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Landes-Eissport-Verband Schleswig-Holstein e. V.“, abgekürzt „LEV“ oder „LEV SH“). Er ist die Vereinigung aller Eis- und Inlinesport und artverwandte Sportarten betreibenden Vereine.
2. Der Verband ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV), in den Spitzenverbänden der von ihm vertretenen Sportarten – vorbehaltlich deren Zustimmung – und über diese im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
3. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz im Kiel. Er ist im Vereinsregister unter VR 2817 KI eingetragen. Ein abweichender Verwaltungssitz ist möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Satzungszweck ist die Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) den Eissport, Inlinesport und artverwandte Sportarten in Schleswig-Holstein zu fördern
 - (b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten
 - (c) die Aus- und Fortbildung von Trainern zu fördern
 - (d) Förderung von Wettkämpfen der dem Verband angeschlossenen Sportvereine.
2. Für die Tätigkeit des Verbandes gelten folgende Grundsätze:
 - (a) der Verband bekennt sich zum Amateursport.
 - (b) der Verband ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral.
1. der Verband erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann Zahlungen an alle ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG veranlassen. Aufwändungsersatz gemäß § 670 BGB sind im Rahmen des Haushaltes zu erstatten.



LANDES-EISSPORT-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.

§ 4 Mitglieder des Verbandes

1. Mitglied können
 - (a) Sportvereine werden, die auch Mitglied im LSV sind.
 - (b) natürliche Personen werden, wenn sie volljährig sind.
2. Über die Aufnahme Vereinen entscheidet der Vorstand des Verbandes aufgrund eines schriftlichen Antrages. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung durch die Delegiertenversammlung verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung und etwaige Ordnungen des Verbandes an.
4. Der Verband erhebt Beiträge, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen sind.
 - (a) Das sind für Vereine und natürliche Personen
 - Aufnahmebeiträge und
 - Jahresbeiträgesowie nur für Vereine
 - Spiel- und Veranstaltungsabgaben und
 - Abgaben zur Werbung am Spieler.
 - (b) Die Höhe des Jahresbeitrags für Vereine berechnet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mitglieder. Maßgebend sind die dem LSV mit der Jahreserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen der entsprechenden Sparten der Mitgliedsvereine des Verbandes.
 - (c) Für Aus- und Fortbildungen können Beiträge durch den Vorstand festgesetzt werden, die mit der jeweiligen Ausschreibung mitzuteilen sind.
 - (d) Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die auf Wunsch beitragsfrei zustellen sind. Mitgliedsvereine können nicht Ehrenmitglied werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) bei Vereinen durch deren Auflösung,
 - (d) bei Einzelpersonen durch deren Tod.
6. Der Austritt aus dem Verband ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingereicht werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden bei
 - (a) grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - (b) Nichterfüllung der Beitragspflicht, anderer finanzieller Verpflichtungen oder
 - (c) Pflichten des Mitglieds, sich nicht grob unsportlich zu verhalten und das Ansehen des Verbandes nicht zu schädigen.

Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser muss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlusses beim Verband eingegangen sein. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.



LANDES-EISSPORT-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.

8. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedschaftsrechte und etwaige Ansprüche des Mitglieds gegen den Verband, insbesondere auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- (a) die Delegiertenversammlung (Verbandstag)
- (b) der Vorstand.

§ 6 Delegiertenversammlung (Verbandstag)

1. Die Versammlung ist in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied inne. Der Termin der Delegiertenversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder per Briefpost zu versenden. Anträge von Mitgliedern können dann innerhalb einer Woche gestellt werden, damit sie noch auf die Tagesordnung genommen werden können. Die Einberufung erfolgt min. 4 Wochen vor der Versammlung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder per Briefpost.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung (über das Internet) durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, wird mit der Einladung bekanntgegeben.

4. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - (a) den Vorstandsmitgliedern
 - (b) den Einzelmitgliedern
 - (c) den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß folgendem Schlüssel:
 - 1 - 5 Mitglieder 1 Stimme
 - 6 - 10 Mitglieder 2 Stimmen
 - 11 - 20 Mitglieder 3 Stimmen
 - 21 - 40 Mitglieder 4 Stimmen
 - 41 - 80 Mitglieder 5 Stimmen
 - 81 - 160 Mitglieder 6 Stimmen
 - ab 161 Mitglieder 7 Stimmen
5. Bei Vereinen muss eine Legitimation zur Vertretung des Vereins durch den Vorstand des jeweiligen Vereins erfolgen, damit das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Delegiertenstimmen können für einen Verein durch eine Person einheitlich oder aufgeteilt abgegeben werden. Eine Übertragung von Stimmen kann nicht vereinsübergreifend erfolgen.



LANDES-EISSPORT-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.

6. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
 - (a) die Vorgabe von Schwerpunkten für die Arbeit im Verband
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer mit Aussprache und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahlmodus:
 - (e) Vorsitzender, Vorstandsmitglied für Finanzen: Wahl bei Jahreszahlen mit ungerader Zahl.
 - (f) Vorstandsmitglied für Jugend und Sport: Wahl bei Jahreszahlen mit gerader Zahl.
 - (g) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 - (h) Wahl von Fachwarten (z.B. Schriftwart und sportartenbezogene Fachwarte) auf ein Jahr
 - (i) Wahl von zwei Kassenprüfern im getrennten Jahresrhythmus auf zwei Jahre
 - (j) Beschlussfassung über Anträge
 - (k) Beschlussfassung über die Satzung und eventuelle Änderungen
 - (l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

§ 7 Vorstand des Verbandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder
 - (a) Vorsitzender
 - (b) Vorstandsmitglied für Jugend und Sport
 - (c) Vorstandsmitglied für Finanzen
2. Der Vorstand tagt und beschließt zusammen mit den Fachwarten über den Ausschluss von Mitgliedern, Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans sowie Genehmigung und Freigabe von außerplanmäßigen Ausgaben.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis muss jedes Rechtsgeschäft durch den genehmigten Haushaltsplan abgedeckt oder individuell durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder zwischenzeitlich aus, wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode einen kommissarischen Ersatz.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung obliegen. Für die Durchführung von fachbezogenen Arbeiten kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung weitere Fachwarte einsetzen sowie Ausschüsse bilden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über die Organe des Verbandes

1. Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und



LANDES-EISSPORT-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.

Fax) beschließen, sofern kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dadurch ausgeschlossen wird.

2. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Doping

1. Der LEV bekämpft jede Form des Dopings. Er tritt in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnungen der nationalen Fachverbände.
2. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnungen der nationalen Fachverbände können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom LEV auf die nationalen Fachverbände übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Fachverbände entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der nationalen Fachverbände anzuerkennen und umzusetzen.
3. Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die von zuständigen Gremien der nationalen Fachverbände erlassen werden. Diese sind – unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung der nationalen Fachverbände – nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereines kann die Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmenden entscheiden, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSV mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zur Förderung der vom LEV vertretenen Sportarten zu verwenden.

§ 11 Durchführungsvorschriften

1. Die Satzungsneufassung wurde am 17. August 2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

Eingetragen am 29.12.2021 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel.